

Satzung
der Gemeinde Siehdichum über die
Ehrung und Auszeichnung
für besondere Verdienste um die Gemeinde Siehdichum
(Ehrensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 26 und 28 Abs. 2 Nr. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siehdichum in ihrer Sitzung am 27.05.2025 folgende Satzung über die über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Gemeinde Siehdichum beschlossen :

Präambel

Die Gemeinde Siehdichum kann Bürger der Gemeinde und auswärtige Persönlichkeiten, die sich um die Entwicklung und das Ansehen der Gemeinde z.B. als ehrenamtliche Mitgestalter, als langjährige Bedienstete, als maßgebliche Förderer oder als kulturelle Repräsentanten durch herausragende Ergebnisse, erforderliche Schaffensperioden oder durch ihr Lebenswerk besonders verdient gemacht haben oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen bewährt haben, ehren.

§ 1
Arten der Ehrung

- (1) Arten der Ehrung sind:
- Vergabe der Ehrenbürgerschaft als höchste Ehrung der Gemeinde Siehdichum verbunden mit der Überreichung der Ehrennadel der Gemeinde Siehdichum
 - Vorschlag für die Ehrung durch Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal
 - Ehrung durch Übergabe des Siehdichumtalers
- (2) Über die Ehrung ist ein Register zu führen.

§2
Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Ehrenbürgerschaft ist eine außergewöhnliche und die höchste Auszeichnung der Gemeinde Siehdichum. Es darf nur an Personen verliehen werden, die sich weit über das normale Maß hinaus für die Gemeinde Siehdichum eingesetzt und Besonderes für die Gemeinde erreicht haben. Die Ehrenbürgerschaft wird an lebenden Personen verliehen. Die Ehrenbürgerschaft kann auch an Personen verliehen werden, die nicht Bürger der Gemeinde Siehdichum sind. Die Ehrenbürgerschaft ist verbunden mit der kostenfreien Nutzung der Einrichtungen der Gemeinde Siehdichum sowie der kostenfreie Eintritt in

die von der Gemeinde Siehdichum durchgeführten Veranstaltungen.

Zur Ehrenbürgerschaft wird dem/der Geehrten eine Ehrenurkunde und die Ehrennadel überreicht. Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel und trägt das farbige Wappen der Gemeinde Siehdichum.

- (2) Der Vorschlag für die Ehrung durch die Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal darf nur Personen betreffen, die sich im besonderen Maß für die Gemeinde Siehdichum eingesetzt und Besonderes für die Gemeinde Siehdichum erreicht haben.
- (3) Die Ehrung durch Übergabe des Siehdichumtalers erfolgt an Personen, welche sich über dem normalen Maß für die Gemeinde Siehdichum eingesetzt haben.
- (4) Darüber hinaus gehende Rechte (§ 2 Abs. 1) und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Alle Auszeichnungen sind bis 30.09. des laufenden Jahres vorzuschlagen.

§ 3

Anlass und Form der Ehrung

- (1) Die Vergabe der Ehrenbürgerschaft erfolgt in der Regel
 - anlässlich besonderer Jubiläen, außergewöhnlicher Ereignisse sowie dem Abschließen von Tätigkeiten und Projekten unmittelbar zum vorgegebenen Zeitpunkt oder
 - auf einer jährlich stattfindenden Veranstaltung zu Ehren verdienter Bürger.
- (2) Die Ehrungen erfolgen öffentlich, in der Regel in einer Sitzung der **Gemeindevertretung** oder in einer feierlichen Veranstaltung der Gemeinde Siehdichum.
- (3) **Für die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und die namentliche Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal wird an jede zu ehrende Person eine namentliche Urkunde überreicht, die vom Bürgermeister und dem Amtsdirektor des Amtes Schlaubetal unterzeichnet ist.**

§4

Vorschlags-, Antrags- und Entscheidungsberechtigung

- (1) Über die Vergabe der Ehrenbürgerschaft, sowie über die Aberkennung entscheidet die Gemeindevertretung der Gemeinde Siehdichum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.
- (2) Über den Vorschlag für die Ehrung durch Eintragung in das Ehrenbuch des Amtes Schlaubetal sowie über deren Aberkennung, entscheidet die **Gemeindevertretung der Gemeinde Siehdichum** mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Ehrung durch Übergabe des Siehdichumtalers entscheidet der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit den Ortsvorstehern.

- (4) Antragsberechtigt ist jeder Gemeindevertreter der Gemeinde Siehdichum.
- (5) Vorschlagsberechtigt sind Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder, alle wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Siehdichum, lokale Vereine und Institutionen sowie bereits ausgezeichnete Personen. Die Einreichung von schriftlichen Vorschlägen ist jeweils bis zum Ende des 3. Quartals des laufenden Jahres möglich.

§5 Beendigung und Aberkennung

- (1) Die Arten der Ehrungen können neu bewertet werden.
- (2) Die Ehrungen können beendet oder aberkannt werden.
- (3) Gründe, die zu einer Beendigung oder Aberkennung führen, sind u.a. Verstöße gegen die Menschlichkeit, Amts – oder Machtmissbrauch sowie Verstöße gegen Strafrechtsnormen.
- (4) Der Persönlichkeit ist die Möglichkeit der vorherigen Anhörung einzuräumen
- (5) Die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes bedarf eines Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Siehdichum mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeinde Siehdichum über die Ehrung und Auszeichnung für besondere Verdienste um die Gemeinde Siehdichum (Ehrensatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für das Amt Schlaubetal mit der amtsangehörigen Stadt Müllrose und den amtsangehörigen Gemeinden Grunow- Dammendorf, Mixdorf, Schlaubetal, Siehdichum, Ragow- Merz in Kraft.

Müllrose, den XX.XX.2025

Der Amtsdirektor
In Vertretung

Patrick Grunow
Stellvertretender Amtsdirektor